

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse : Allmend 8, 6204 Sempach

Kontaktperson : Dr. Felix Grob

Telefon : 041 / 462 65 90

E-Mail : info@suisseporcs.ch

Datum : 30.12.2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Dezember 2013 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen

2. - 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung, der ISVet-Verordnung und der der damit verbundenen Tierverkehrsdatenbankverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr sowie der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns auf eine Stellungnahme zu Punkten, welche die Schweine betreffen.

Tierseuchenverordnung

Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Anpassung der TSV an die aktuellen Begebenheiten, resp. die Anpassung der Verordnung an die geltenden Anforderungen der Praxis.

Beim Punkt Totalsanierung anstelle Teilsanierung bei Enzootischer Pneumonie unterstützen wir die Totalsanierung. Infektionen mit Enzootischer Pneumonie in den letzten paar Jahren haben gezeigt, dass durch verzögerte Sanierungen (Durchseuchungszeit 6 Monate vor Teilsanierung):

1. Benachbarte Betriebe gefährdet werden, die später auch saniert werden müssen.
2. Die infizierten Jäger in andere Kantone verschoben und zusätzlich Betriebe gefährdet werden. Die Platzierung infizierter Jäger ist grundsätzlich sehr schwierig (Thematik Absonderungsställe).

Die Suisseporcs beantragt folgende Ergänzungen:

- Aufnahme der Definition Lebensschwäche (lebensschwache Ferkel).
- Umrauschen als Symptom und Kriterium für eine Tierseuche.
- Meldepflicht ungewohnt erhöhte Abort- und Umrauschraten beim Tierarzt.
- Berücksichtigung des Einsatzes von TG-Sperma bezüglich PRRS-Verdacht.
- Sofortige Räumung von mit PRRS infizierten Betrieben.
- Totalsanierung als einzige Sanierungsmassnahme bei Enzootischer Pneumonie.

Bei der Totalsanierung Enzootischer Pneumonie muss nach Lösungen für die Entschädigung der angeordneten Totalsanierungen gesucht werden. Verschiedene Ansätze stehen zur Verfügung:

- a) Ergänzend zum Beitrag der entsprechenden kantonalen Seuchenkassen eine Entschädigung über private Versicherungen.
- b) Finanzierung durch öffentliche Gelder.
- c) Kantonale Regelung zur Entschädigung von Kosten, welche nicht über die Tierseuchenkasse geregelt sind (Thurgauer-Modell)

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 6	<p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten</p> <p>Die Definitionen Aborte und Totgeburt sollten mit <i>Lebensschwäche</i> ergänzt werden. Begründung: je nach Erreger, Infektionsverlauf und Immunität kommt es nicht zum Absterben der Frucht sondern sie wird lebensschwach geboren (PRRS, Aujeszky etc)</p>	<p>Z^{bis} Abort Z^{ter} Totgeburt Z^{qua} Lebensschwäche</p>
Art 129 ¹	<p>Art. 129 Abklärung von Abortursachen</p> <p>1 Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die drei Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegengattung und Schweinegattung einem Tierarzt.</p> <p>Bei der Schweinegattung sind ungewohnt erhöhte Abort- und Umrauschraten einem Tierarzt zu melden.</p> <p><i>Der vorliegende Verordnungstext entspricht bei den Schweinen nicht der heutigen Praxis, denn die wenigsten Aborte werden durch den Tierhalter dem Tierarzt gemeldet. Im Weiteren sind ungewohnt hohe Umrauschraten nicht meldepflichtig, was ebenfalls Hinweis auf eine Tierseuche sein könnte. Die Suisseporcs begrüsst es, wenn ungewohnt erhöhte Umrauschen und Aborte als meldepflichtig in den Verordnungstext aufgenommen würden.</i></p>	<p>1 Der Tierhalter meldet jeden Abort von Tieren der Rindergattung, die drei Monate oder mehr trächtig waren, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegengattung einem Tierarzt.</p> <p>Bei der Schweinegattung sind ungewohnt erhöhte Abort- und Umrauschraten einem Tierarzt zu melden.</p>
USCH	<p>Die Untersuchung umfasst</p> <p>Bei den Schweinen: Brucella suis, PRRS, sowie Aujeszkysche Krankheit</p> <p><i>Die Aufzählung ist unvollständig und muss wegen des Zoonosepotentials ergänzt werden mit</i></p>	<p>Afrikanische Schweinepest (ASP), Klassische Schweinepest (KSP), Chlamydien, Salmonellen</p>
184	<p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:</p> <p>a. sich vermehrt Aborte oder Frühgeburten ereignen;</p>	<p>a. sich vermehrt Aborte oder Frühgeburten ereignen oder lebensschwache Ferkel geboren werden</p>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

184 f	<p>Verdachtsfall auf PRRS liegt vor, wenn:</p> <p>f. für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden.</p> <p><i>Dieser Verordnungstext gilt im Falle des Einsatzes von Frischsamen, nicht aber beim Einsatz von TG-Sperma, wo durch die 90 tägige Wartefrist und die während dieser Zeit monatlich gelieferten Ergebnisse der Überwachung des Herkunftsbetriebes bis zum Einsatz des TG-Spermas wertvolle Zeit und Sicherheit gewonnen wird. Gemäss der entsprechenden Technischen Weisung und dem Festlegen eines geordneten Vorgehens nach TG-Import (vergleiche Ablaufschema für den Import von Tiefgefriersperma für Schweine aus EU anerkannten KB-Stationen vom 13.8.2013).</i></p>	<p>f. für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importiertes Frischsperma, Eizellen oder Embryonen verwendet wurden und umgehend im Betrieb eingesetzt wurden.</p> <p>g. bei einer künstlichen Besamung mit Tiefgefriersperma (TG-Sperma), falls während der 90-tägigen Frist von der Samengewinnung bis zum Einsatz des TG-Sperma in der Routineüberwachung der Lieferbetrieb positiv getestet wurde.</p> <p>Es liegt kein PRRS-Verdacht vor, wenn importiertes Tiefgefriersperma, Tiefgefrierembryonen oder -eizellen erst nach Ablauf der Quarantänezeit mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes eingesetzt werden. (Verweis Technische Weisungen).</p>
-------	--	---

Anhörung bis 31. Dezember 2013

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
185	Einverstanden. Der PRRS-Ausbruch vom letzten Jahr hat die Lücken in der Verordnung klar aufgezeigt.	
185 a / b / 1bis	<p>a. diejenigen Tiere ausgemerzt werden, bei denen die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder das PRRS-Virus nachgewiesen wurde;</p> <p>b. alle verbleibenden Tiere untersucht und bei positivem Ergebnis ausgemerzt werden;</p> <p>1bis Er kann anordnen, dass alle Tiere des verseuchten Bestandes ausgemerzt werden.</p> <p><i>Da das PRRS Virus je nach Subgenotyp hochansteckend ist, sollte eine sofortige Ausmerzungen der positiven Tiere erfolgen und Betriebe mit positiven Tieren sollten ganz geleert werden, bevor andere Betriebe angesteckt werden können. Anstelle vom Artikel b und 1 bis empfehlen wir, in jedem Fall beim Nachweis von positiven Tieren, den ganzen Bestand möglichst bald zu schlachten / töten.</i></p>	<p>a)...diejenigen Tiere sofort ausgemerzt werden, bei denen die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat oder das PRRS-Virus nachgewiesen wurde.</p> <p>b) Bei PRRS-Virusnachweis in einem Schweinehaltungsbetrieb ist der ganze Bestand umgehend auszumerzen.</p>
245	<p><i>Die Suisseporcs begrüsst eine Totalsanierung als einzige Sanierungsmethode bei EP. Damit kann das Risiko der aerogenen Verbreitung des Erregers oder die Verbreitung durch den Tierverkauf erheblich reduziert werden. Zudem entfällt die aufwändige Suche nach geeigneten „Seuchenställen“ zur Absonderung und deren Entschädigung.</i></p>	

Anhörung bis 31. Dezember 2013

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine Änderungsvorschläge, Datenschutz Einzelbetrieb sicherstellen	